

Besondere Vertragsbeilage Nr. 243740

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen im Eigenheim (AHPV); Fassung 2024

Inhalt	Seite
Übersicht.....	2
Abschnitt A: Begriffsbestimmungen.....	2
Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes.....	3
Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	3
Artikel 1 Was ist versichert?	3
Artikel 2 Was ist nicht versichert?.....	3
Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?.....	4
Artikel 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4
Artikel 5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	5
Artikel 6 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	6
Artikel 7 Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?.....	6
Artikel 8 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?.....	6
Artikel 9 Was leistet der Versicherer?.....	7
Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?	9
Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?	10
Artikel 12 Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?	10

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind alle privat genutzten Photovoltaikanlagen am Dach eines in der Polizza versicherten Gebäudes.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)

- Kriegseignissen und inneren Unruhen,
- Kernenergie,
- Erdbeben.

Versicherte Gefahren:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- Kurzschluss
- Konstruktions-, Materialfehler
- Sturm, Frost

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Bedingungen oder besonderen Vertragsbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden,
- durch Einbruchdiebstahl, Beraubung und Diebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf privat genutzte netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer installierten Anlagen-Höchst- Leistung jährlich von max. insgesamt 25 kWp (= Kilowatt-Peak - ein Maß für die Leistung einer Photovoltaikanlage), solange sie im räumlichen Geltungsbereich (Artikel 3) innerhalb des in der Polizze genannten Versicherungsortes

- betriebsfertig aufgestellt sind bzw. fachmännisch montiert oder
- zur Reinigung, Überholung, Revision oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.

Der Neuwert ergibt sich aus der Investitionssumme im Neuzustand inkl. MwSt. (=Listenneupreis ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u.dgl.), einschließlich Installationskosten, unter Installationskosten fallen demnach auch Fracht-, Zoll- und Montage- Kosten;

Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

Die zur Versicherung beantragte Anlage darf bei Vertragsbeginn nicht älter als 3 Jahre sein. Anlagen, die bereits bei Vertragsbeginn in Verwendung waren, müssen vorschadenfrei sein.

Versichert sind sämtliche zur Photovoltaikanlage gehörende Teile, bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Solarmodule,
- Modultragevorrichtungen,
- Mess-, Steuer-, Regel- und Schutzeinrichtungen,
- Wechselrichter,
- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Trafos,
- Verkabelungen,
- Akkus/Stromspeicheranlagen, die mit der Photovoltaikanlage verbunden sind und der Versorgung des Gebäudes dienen,
- Wallboxen/Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die mit der Photovoltaikanlage verbunden sind (ausgenommen mobile Wallboxen/Ladestationen).

Artikel 2 Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf z.B.

1. Photovoltaikanlagen, die nicht in den räumlichen Geltungsbereich gemäß Artikel 3 fallen,
2. Photovoltaikanlagen, die betrieblichen Zwecken dienen,
3. Verschleißteile wie z.B. Bänder, Dichtungen, Ketten, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge und dergleichen,
4. Hilfs- und Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel und dergleichen,
5. Software und Daten,
6. Werkzeuge aller Art;
7. Folien und Dünnschichtmodule,
8. Stromspeicher mit Bleiakkumulatoren;

Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?

Räumlicher Geltungsbereich:

1. Photovoltaikanlage:
 - 1.1. Dach eines Eigenheimes/Wochenendhauses und dergleichen mit maximal 3 Wohneinheiten;
 - 1.2. Dach eines im Rahmen der Eigenheimversicherung versicherten Nebengebäudes am Versicherungsgrundstück bzw. auch innerhalb von 300 Metern außerhalb der Grundstücksgrenze des Versicherungsgrundstückes, sofern:
 - diese Nebengebäude nicht mehr als 40% betrieblich und/oder landwirtschaftlich genutzt werden;
 - der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für diese Nebengebäude die Gefahr zu tragen hat.

Ist das Eigenheim nicht mindestens 270 Tage im Jahr bewohnt, muss das Versicherungsgrundstück allseits umzäunt sein.

Etwaige Vorschriften und Hinweise des Herstellers bezüglich Aufstellung und Montage sind zu beachten, weiters sind die geltenden ÖNORMEN und OVE-Richtlinien einzuhalten. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Nicht fix montierte Flachdachanlagen müssen nach Herstellervorschriften befestigt bzw. fachmännisch installiert sein, nach den anerkannten Regeln der Technik montiert/befestigt werden sowie je nach Gegebenheit eine adäquate Beschwerung, die mindestens eine Windstärke von 60km/h standhält, aufweisen. Für Schäden durch Sturm unterhalb der Windstärke von 60 km/h, die aufgrund einer nicht ausreichend gesicherten Anlage auftreten, wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen kein Ersatz geleistet.

2. Wechselrichter und Akkus/Stromspeicheranlagen bis max. 20 kWh:
Innerhalb eines versicherten Gebäudes (gem. Punkt 1.1. und Punkt 1.2.).
3. Wallboxen/Ladestationen für Elektrofahrzeuge:
 - 3.1. Wand innerhalb eines versicherten Nebengebäudes,
 - 3.2. überdachter Innenbereich eines Carports,
 - 3.3. im Außenbereich am Versicherungsgrundstück muss die Wallbox/Ladestation überdacht sein.

Artikel 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsschutz besteht gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
2. mechanisch einwirkende Gewalt;
3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
4. Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
5. Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm;
6. Hochwasser, Überschwemmung bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko;
7. Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
8. Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Kurzschluss, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
9. Einbruchdiebstahl, Diebstahl (ausgenommen Wallboxen/Ladestationen und Stromspeicheranlagen), Beraubung, inklusive Vandalismus;
10. Glasbruch bzw. Bruch von Photovoltaikpaneelen;
11. Tierverschiss (z.B. durch Marder);
12. Konstruktions-, Berechnungs-, Material- oder Ausführungsfehler (gilt nicht bei elektronischen Bauelementen)

Bei Akkus/Stromspeicheranlagen sowie bei Wallboxen/Ladestationen wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf den versicherten Gegenstand eingewirkt hat.

Die angeführten Gefahren und Schadenereignisse sind, sofern in einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Allgemeinen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind
 - 1.1. solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben. Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:
 - Sicherheitsüberprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen infolge Alterung
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden;
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile.
 - 1.2. durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBL140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
 - 1.3. durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 1.4. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
 - 1.5. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
 - 1.6. durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 1.7. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
 - 1.8. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - 1.9. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 1.10. durch Aufgabe der versicherten Sache;
 - 1.11. bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;
 - 1.12. durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;
 - 1.13. sofern diese durch einen Dritten als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus einem Reparaturauftrag entstehen;
- Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:
- 1.14. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material- und Ausführungsfehler;
 - 1.15. durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf
 - 2.1. Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
 - 2.2. Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
 - 2.3. Schäden, deren Ursache in der nicht normgerecht ausgeführten Statik eines Gebäudes liegen;
 - 2.4. Schäden, die durch einen Cyber-Vorfall oder einen Cyber-Angriff verursacht werden oder mit einem Cyber-Vorfall oder einem Cyber-Angriff in Zusammenhang stehen.
Ein Cyber-Vorfall ist ein Ereignis, das einen unberechtigten Zugriff auf informationstechnische Systeme oder eine unberechtigte Benutzung von informationstechnischen Systemen zur Folge hat oder eine Störung oder Unterbrechung, die mit dem Zugang oder der Benutzung von informationstechnischen Systemen Zusammenhang steht.
Ein Cyber-Angriff ist ein gezielter Angriff auf informationstechnische Systeme, der zum Ziel hat, IT-Systeme durch informationstechnische Mittel ganz oder teilweise zu beeinträchtigen. Unter den Begriff Cyber-Schaden fallen auch sämtliche Tätigkeiten, die dazu dienen, einen Cyber-Angriff oder einen Cyber-Vorfall unter Kontrolle zu bringen, diesen zu verhindern bzw. abzuwenden, zu unterdrücken oder dessen Folgen zu beheben.

Die angeführten Gefahren Schadenereignisse sind, sofern in einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 6 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden;
 - stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb gewartet werden (Hierüber ist ein Nachweis zu führen);
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

Artikel 7 Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?

Ergänzend zu Artikel 3 der ABS gilt als vereinbart:

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits-, Betriebs- und Bedienungsvorschriften wie z. B. bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten gelten, soweit die gebotene Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der ABS und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen die ABS.

Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers bezüglich Wartung- und Instandhaltung sind einzuhalten.

Artikel 8 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer in geschriebener Form Anzeige zu machen.
Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- jede Untersuchung über Ursache und Hohe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
 - jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen;
 - Belege beizubringen.
- 1.4. Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.5. Er hat alle Angaben in geschriebener Form im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.
4. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Punkt 1.1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
5. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 9 Was leistet der Versicherer?

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizza als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VersVG ermittelt; von diesem entschädigungspflichtigen Betrag wird je Schadenfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.
Abweichend von Artikel 8, Punkt 8.1. der ABS ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert – abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes - begrenzt.
2. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sache (Artikel 1), das sind die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich der Kosten für den Transport zum Versicherungsort mit allgemein üblichen Transportmitteln und zuzüglich der ortsüblichen Montagekosten.
Sind am Schadentag versicherte Sachen nicht mehr erhältlich, wird zur Feststellung eine gleichwertige Sache herangezogen.
3. Die Ersatzleistung erfolgt:
- 3.1. Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor Schadeneintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz
- der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich
 - der Kosten für den Transport zum Versicherungsort mit allgemein üblichen Transportmitteln und zuzüglich der ortsüblichen Montagekosten.
- Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.
Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadenfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrunde gelegt.

- 3.2. Bei völliger Zerstörung oder Verlust durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (einschließlich der Kosten für den Transport zum Versicherungsort mit allgemein üblichen Transportmitteln und zuzüglich der ortsüblichen Montagekosten).

Ist der Wert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als 50 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt. Zur Ermittlung des Zeitwertes gilt eine Abschreibung (Amortisation)

- für Solarmodule von 5% des Neuwertes pro Jahr,
- für andere Sachen (gemäß Artikel 1, ausgenommen Akkus/Stromspeicheranlagen sowie Wallboxen/Ladestationen für Elektrofahrzeuge) von 10% des Neuwertes pro Jahr,

gerechnet ab dem 3. Jahr ab der Erstinbetriebnahme jeder einzelnen versicherten Sache, höchstens jedoch 60% als vereinbart.

Die Entschädigung für Akkus/ Stromspeicheranlagen sowie Wallboxen/Ladestationen für Elektrofahrzeuge erfolgt auf Basis Zeitwertersatz: die jährliche Abschreibung beträgt 10% des Neuwertes, höchstens jedoch 60%.

- 3.3. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

- 3.4. Wird ein Teil bzw. eine Sache von mehreren zu einer Funktionseinheit gehörenden versicherten Sachen beschädigt, zerstört oder gerät in Verlust und ist diese Sache nicht mehr in der gleichen, zur restlichen Funktionseinheit kompatiblen Art bzw. Form wiederbeschaffbar, werden jene Kosten ersetzt, die erforderlich sind, um wieder einen funktionierenden, betriebsfähigen Zustand der gesamten Funktionseinheit herzustellen.

Dies bedeutet, dass neben den vom Sachschaden betroffenen Sachen auch Sachen ersetzt werden, die zwar nicht direkt beschädigt sind, aber durch den Ersatz der vom Sachschaden betroffenen Komponenten nicht mehr brauchbar und somit wertlos geworden sind.

Voraussetzung ist die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der beschädigten Teile.

- 3.5. Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall werden Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, sowie Kosten für die Dekontamination und/oder den Abtransport und/oder die Entsorgung von Teilen in die nächstgelegene geeignete Deponie sowie die Kosten für das Ablagern subsidiär bis max. EUR 5.000,- übernommen.

4. Ertragsausfall der Anlage

4.1. Haftungsumfang

4.1.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn die Anlage nicht oder nur teilweise, infolge von Sachschäden an der versicherten Photovoltaik-Anlage weitergeführt werden kann. Diese Sachschäden müssen durch ein, unter Artikel 4 gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.

4.1.2. Haftzeit und Selbstbehalt

Die Helvetia haftet für den Unterbrechungsschaden während der vereinbarten Haftzeit von 3 Monaten vom Eintritt des Schadenereignisses angerechnet. Betriebsunterbrechungen von kürzerer Dauer als 3 Tagen (Selbstbehalt) sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauert die Unterbrechung länger als 3 Tage, so wird der Schaden im Verhältnis von Selbstbehalt zu Gesamtdauer der Unterbrechung aufgeteilt. Der auf den Selbstbehalt entfallende Anteil ist nicht gedeckt.

4.2. Versicherungssumme / Höchstentschädigung

Pro Tag wird eine Entschädigung von max. EUR 2,- je kWp installierter Anlagenleistung erbracht. Die Versicherungssumme beträgt somit maximal EUR 4.500,- auf Erstes Risiko.

4.3. Schadenfall

4.3.1. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- a) die Helvetia sofort zu benachrichtigen;
- b) während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Die Helvetia hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Maßnahmen zu prüfen;
- c) der Helvetia die Wiederaufnahme des Vollbetriebes der versicherten Maschine anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt;

d) der Helvetia und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Unterbrechungsschadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten.

4.3.2. Schadenermittlung

Der Unterbrechungsschaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

4.3.3. Die Helvetia ersetzt unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes gemäß Punkt 4.1.2. den Ertragsausfall sowie die Mehrkosten des Stromzukaufs für den ausgefallenen Anlagenteil während der Haftzeit gemäß folgender Definition:

Pro Tag wird eine Entschädigung von max. EUR 2,- je kWp installierter Anlagenleistung erbracht. Der Versicherer ist jedoch im Schadenfall berechtigt, einen Nachweis über den tatsächlichen Entgang zu verlangen.

Die Gesamtentschädigung für das einzelne von einem versicherten Betriebsunterbrechungsschaden betroffene Objekt ist durch die Versicherungssumme begrenzt. Bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von anderen Obliegenheiten sowie bei der schuldhaft nicht angezeigten Gefahrenerhöhung, kann die Entschädigung in dem Ausmaß herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Unterbrechungsschadens dadurch beeinflusst werden.

Der Versicherungsnehmer hat zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 2 Jahre aufzubewahren.

5. Montageversicherung

5.1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Montage der Komponenten der versicherten Photovoltaikanlage. Nicht versichert sind Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten. Ferner Montageausrüstungen, Gerüste, Werkzeuge, Autokrane, sonstige Fahrzeuge aller Art, schwimmende Sachen, Hilfsmaschinen, Maste, Baubuden und Wohnbaracken sowie fremde Sachen und Eigentum des Montagepersonals.

5.2. Versicherte Gefahr

Schäden an der Photovoltaikanlage, die während der Dauer der Installation (Montage) bis zur Erstinbetriebnahme, unvorhergesehen und plötzlich eintreten. Dies gilt auch bei Erweiterungen von bestehenden Anlagen für den Teil der Neuinstallation.

5.3. Diebstahlschäden

Versichert ist Diebstahl und Entwendung eingebauter/montierter Teile. Diebstahl, Entwendung und Raub von Einbaumaterial oder zum Einbau bestimmten Gegenständen ist nur versichert, wenn sich diese in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten am Versicherungsort befunden haben.

5.4. Versicherungssumme für die Montageversicherung: EUR 5.000,-.

6. Nicht ersetzt werden:

6.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;

6.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;

6.3. Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).

Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Ergänzung zu Artikel 9 der ABS:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens Folgendes enthalten:

- die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
- den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 9 Punkte 3.2 und 3.3;
- den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
- bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 9 Punkt 3.1;
- den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;

- den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke

Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

Abweichend von Artikel 12 der ABS gilt als vereinbart:

1. Nach Eintritt des Schadensfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt danach eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
2. Nach Eintritt des Schadensfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 12 Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektronik-Versicherer im Eigenheim die darüberhinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.